

# RS OGH 2003/7/21 13R187/03b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.2003

## Norm

HGB §347  
ABGB §934  
ABGB §1157  
ABGB §1167  
ABGB §1168a

## Rechtssatz

Eine allgemeine und unbedingte Fürsorgepflicht des Werkunternehmers dahingehend, dass er hinsichtlich des vom Besteller zu leistenden Werklohns dessen Interessen wahrzunehmen oder lediglich zu beachten hat, ist dem Gesetz in dieser Form nicht zu entnehmen. Der Besteller muss ohne Anlaß grundsätzlich nicht gewarnt werden, dass die Kosten der Reparatur den Neupreis der zu reparierenden Ware übersteigen wird. Die Frage, ob das Risiko der Wertdifferenz in den Grenzen des §934 ABGB in jedem Fall den Besteller treffen soll, korreliert oft mit der Frage, ob der Werkunternehmer insofern Aufklärungspflichten hat. Das wird man in der Regel nur bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens bejahen dürfen.

## Entscheidungstexte

- 13 R 187/03b  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 21.07.2003 13 R 187/03b

## Schlagworte

Aufklärungspflicht; Schutzpflicht; Fürsorgepflicht; unwirtschaftliche Reparatur; Werkvertrag; untunliche Reparatur;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000005

## Dokumentnummer

JJR\_20030721\_LG00309\_01300R00187\_03B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>